

Muster eines Vertrages über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vorbemerkung:

Das folgende Muster ist nur als beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen; es ist auf den Regelfall zugeschnitten und kann betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen. Insbesondere die Komplexität eines GbR-Vertrages lässt individuelle steuerliche und anwaltliche Beratung dringend empfehlen.

Im Vorfeld unterstützen Sie aber auch gerne die Rechts- und Unternehmensberater der Handwerkskammer. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Nutzen Sie das umfangreiche Serviceangebot!

Zwischen

Frau/Herrn:	
Straße:	
Postleitzahl:	Wohnort:

und

Frau/Herrn:	
Straße:	
Postleitzahl:	Wohnort:

und

Frau/Herrn:	
Straße:	
Postleitzahl:	Wohnort:

wird folgender

Gesellschaftsvertrag

geschlossen:

§ 1 Gesellschaftsbildung, Name, Sitz

Die Vertragspartner gründen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Der gemeinschaftliche Betrieb wird ausgeübt in den Geschäftsräumen in

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen tritt sie im Geschäftsverkehr unter den Vor- und Zunamen sämtlicher Gesellschafter auf und führt folgenden Zusatz:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte vorzunehmen, soweit sie der Gesellschaft dienlich sind und keine rechtlichen Gründe dagegen stehen.

§ 3 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte am Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 4 Einlage

Als Einlage erbringen die Gesellschafter:

	Name:	Name:	Name:
Bareinlage in Höhe von	€	€	€
Sacheinlage (Einzelaufzahlung als Anlage) im Wert von	€	€	€
Sonstiges	€	€	€
Gesamt	€	€	€

Die eingebrachten Gegenstände werden mit der Einbringung Gesamthandseigentum der Gesellschaft.

Die zu leistenden Einlagen sind am in die Gesellschaft einzubringen.

Die Gesellschafter vereinbaren, dass die durch diese Einbringungen in die Gesellschaft gelangten Verbindlichkeiten im Innenverhältnis dem Gesellschafter zuzuordnen sind, der sie veranlasst hat.

Gesellschaftsanteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet. Bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen muss jedoch die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter eingeholt werden. Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Änderung des Geschäftszweckes oder die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges,
- Erwerb eines anderen Unternehmens sowie die Beteiligung an einem solchen; ferner die Eingehung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften, Kooperationsverträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften etc.,
- Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Eingehung oder Gewährung von Kredit- und Bürgschaftsverpflichtungen,
- Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Anstellungs- oder Ausbildungsverträgen,
- Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen,
- Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als € für die Gesellschaft mit sich bringen oder die Gesellschaft ohne Rücksicht auf den Wert länger als ein Jahr verpflichten,
- Entgegennahme von Aufträgen jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als € mit sich bringen.
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
- Wahl des steuerlichen Beraters/Wirtschaftsprüfers und Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Zustimmung der Gesellschafter erfolgt durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss oder durch Unterschrift auf dem jeweiligen Dokument. Bei allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Gesellschafter.

§ 6 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

1. Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Eine Gesellschafterversammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
2. Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefasst werden. Werden die Beschlüsse mündlich gefasst, hat der Gesellschafter, der diese Form der Beschlussfassung angeregt hat, unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten vorzulegen.
3. Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmen verteilen sich entsprechend der Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen gem. § 9 Abs. 1.

§ 7 Tätige Mitarbeit, Haftung und Wettbewerb

1. Alle Gesellschafter verpflichten sich, dem Unternehmen ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu erledigen. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig.

An allen von den Gesellschaftern während der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft geschaffenen betrieblichen Leistungen steht der Gesellschaft ein ausschließliches,

unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der geschaffenen Werke zu.

2. Die handwerklich-technische Leitung des Betriebes obliegt

Er/Sie muss dafür der Gesellschaft während der üblichen Arbeitszeit voll zur Verfügung stehen und die handwerkliche Betriebsleitung mindestens während der vereinbarten Arbeitszeit tatsächlich ausüben.

Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit beträgt deshalb mindestens Stunden.

Die tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen geregelt:

Montag – Donnerstag von	bis	Uhr
Freitag von	bis	Uhr
Samstag von	bis	Uhr

Der/Die handwerkliche Betriebsleiter/in hat im Rahmen der handwerklich-technischen Leitung die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, diesbezüglich uneingeschränkt Weisungen zu erteilen. Die kaufmännische Seite ist davon nicht berührt. Nebenbeschäftigungen, die diesen Erfordernissen zuwider laufen, sind unzulässig.

Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit des Gesellschafters beträgt Stunden.

Die vereinbarte tägliche Arbeitszeit des Gesellschafters beträgt Stunden.

In kaufmännischer Beziehung wird das Unternehmen von geleitet.

Alle Aufträge gehen an die Gesellschaft. Die Gesellschafter bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Ggf. ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Gesellschafter einen Auftrag bearbeitet.

Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

3. Die Gesellschaft schließt Haftpflichtversicherungen in der jeweilig notwendigen Höhe ab. Die Höhe der Deckungssummen wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter wie folgt:

Schadensersatz, der aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Gesellschafters zu leisten ist und nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist, geht zulasten des Gesellschaftsvermögens. Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Gesellschaft die außerhalb des Versicherungsschutzes zu leistenden Schadensersatzzahlungen zu 50 %, im übrigen der verursachende Gesellschafter. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet dieser allein.

4. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, während des Bestehens der Gesellschaft sowie nach seinem Ausscheiden aus dieser für die Dauer von Jahren im Umkreis von km Luftlinie, gemessen vom Sitz der Gesellschaft aus, kein gleichartiges Geschäft zu betreiben oder sich an einem solchen mittel- oder unmittelbar zu beteiligen noch der Gesellschaft auf andere Weise Konkurrenz zu machen.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot zahlt der Gesellschafter eine Vertragsstrafe i. H. v. insgesamt € an die anderen Gesellschafter.

§ 8 Buchführung, Bilanzierung

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist laufend Buch zu führen. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften binnen sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und das Ergebnis der Geschäftstätigkeit sowie den Gewinn- und Verlustanteil des einzelnen Gesellschafters festzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jeden Gesellschafter wird ein eigenes Kapitalkonto geführt, über das Entnahmen, Einlagen, Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

Mit der Erfüllung dieser Pflichten wird ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt. Jeder Gesellschafter ist jedoch berechtigt, sich jederzeit über die

Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten oder unterrichten zu lassen sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

§ 9 Ergebnisverteilung, Entnahmen

1. Die Gesellschafter sind am Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn oder Verlust) wie folgt beteiligt:

Gesellschafter %

Gesellschafter %

Gesellschafter %

2. Ist das nach § 8 Abs. 1 S. 1 festgestellte Ergebnis ein Gewinn, ist mit diesem wie folgt zu verfahren:

Aus dem Gewinn ist zunächst das Kapital, das jedem Gesellschafter zu Beginn des Geschäftsjahres gemäß seinem Kapitalkonto zustand, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt %.

Von dem verbleibenden Gewinn erhält für das Jahr

der Gesellschafter für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von €

der Gesellschafter für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von €

der Gesellschafter für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Betrag von €

An dem danach verbleibenden Gewinn sind die Gesellschafter zu dem in Nr. 1 genannten Teilungsverhältnis beteiligt.

3. Ist das nach § 8 Abs. 1 S. 1 festgestellte Ergebnis ein Verlust, ist dieser zu dem in Nr. 1 genannten Verhältnis auf die Gesellschafter zu verteilen.

4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, monatlich einen Betrag in folgender Höhe unter Anrechnung auf seinen Kapitalanteil zu entnehmen:

Gesellschafter €

Gesellschafter €

Gesellschafter €

Steht zu erwarten, dass diese Entnahmen den Gewinnanteil, der dem Gesellschafter gemäß § 9 Nr. 2 am Ende des Geschäftsjahres zusteht, überschreiten, ist der Vorauszahlungsbetrag in gegenseitiger Absprache entsprechend zu verringern. Evtl. geleistete Überzahlungen sind in diesem Fall vom Gesellschafter innerhalb von Wochen nach Feststellung der Überzahlung zurückzuzahlen. Davon abweichende Entnahmen sind von den übrigen Gesellschaftern vorab schriftlich zu genehmigen. Die Entnahmen dienen auch der Zahlung persönlicher Steuern und Sozialabgaben.

§ 10 Krankheit

Für den Krankheitsfall hat jeder Gesellschafter für sich Vorsorge zu treffen. Für diese Zeit sowie bei selbst verschuldeter Behinderung verliert er den anteiligen Gewinnbeteiligungs- und Vorauszahlungsanspruch. Jeder Krankheitstag wird mit 4 % der monatlichen Vorauszahlung berechnet.

§ 11 Urlaub

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von Werktagen. Der Urlaub ist nach Möglichkeit während der Betriebsferien zu nehmen. Der Urlaub ist untereinander abzusprechen. Bei einer zuvor zwischen den Gesellschaftern abgestimmten Mehr- oder Minderinanspruchnahme des Urlaubs erfolgt ein Ausgleich entsprechend der in § 10 getroffenen Regelung.

§ 12 Beendigung der Gesellschaft durch Kündigung und Ausschluss

Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch erst zum

Fristlos kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Jede Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern erfolgen. Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva fortgesetzt. Diese haben dabei die handwerksrechtlichen Vorschriften zu beachten. Besteht die Gesellschaft lediglich aus zwei Gesellschaftern, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

Jeder Gesellschafter kann durch Beschluß der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund in seiner Person vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn ein Gesellschafter berufunfähig ist oder aufgrund Krankheit, teilweiser Berufsunfähigkeit oder sonstigen Gründen länger als 6 Monate seine Mitarbeit in der Gesellschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat,
- wenn ein Gesellschafter trotz Abmahnung gegen eine Verpflichtung verstößt, die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegt ist
- wenn ein Gesellschafter mehr als einmal dem Wettbewerbsverbot des § 7 Abs. 4 zuwiderhandelt,
- wenn ein Gesellschafter Mittel der Gesellschaft, sei es Geld, Sach- oder Dienstleistungen, in erheblichem Umfang für private Zwecke verwendet,
- wenn gegen einen Gesellschafter ein Insolvenzantrag gestellt wurde oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Bei Tod eines Gesellschafters steht dem anderen Gesellschaftern das Recht zu, den Betrieb mit Aktiva und Passiva ohne die Erben fortzuführen. Die Übernahmeerklärung ist gegenüber den Erben innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Auflösungsgrundes zu erklären. Die Übernehmenden haben in diesem Fall die handwerksrechtlichen Vorschriften zu beachten. Den Erben steht ein Abfindungsanspruch nach § 14 zu.

Übernehmen die überlebenden Gesellschafter den Betrieb nicht, so wird die Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufgelöst.

§ 14 Abfindung von Gesellschaftern und Erben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm – im Falle des § 13 seinen Erben – ein Anspruch auf Abfindung zu. Die Abfindung berechnet sich wie folgt:

Auf den Tag des Ausscheidens werden Vermögenswerte und Schulden mit ihrem wirklichen Wert (Zeitwert) in einer Vermögensaufstellung durch den beratenden Steuerberater bzw. eine von ihm beauftragte Hilfsperson festgestellt. Eventuelle Anteile an immateriellen Geschäftswerten (einschließlich Firmenwert) sowie Anteile an schwebenden Geschäften bleiben außer Ansatz. Das Abfindungsguthaben muss innerhalb von Jahren nach Ausscheiden in gleichen Raten ausgezahlt werden, die jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig werden. Eine vorzeitige Ablösung ist ganz oder teilweise möglich. Die Verzinsung erfolgt entsprechend der Regelung in § 9 Nr. 2.

Forderungen der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Gesellschafter bzw. gegen den Erben eines Gesellschafters sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden auszugleichen.

§ 15 Sonstiges

1. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, mit seinem Ehegatten güterrechtliche Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass sein Anteil am Gesellschaftsvermögen bei Beendigung der Ehe von evtl. Ausgleichsansprüchen des Ehegatten ausgenommen wird.
2. Die Vertragsparteien erklären, dass sie keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen haben.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene

Regelung gelten, die den Willen der Gesellschafter sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Gesellschafter bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

5. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das für den Sitz des in dem Pachtobjekt betriebenen Gewerbes zuständige Gericht vereinbart.
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff BGB.

....., den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift